

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Stuttgart über die Durchführung des Losverfahrens bei der Vergabe von Studienplätzen nach der Hochschulvergabeverordnung

Vom 14. Juli 2010

Aufgrund von § 23 Abs.1 der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. 2003, S. 115), zuletzt geändert am 20.11.2007 (GBl. 2007, S.505) hat der Rektor der Universität Stuttgart am 14. Juli 2010 im Wege der Eilentscheidung die nachstehende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

1. § 2 Absatz 2 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Stichtag für die Feststellung der freien Verfügbarkeit von Studienplätzen für das Losverfahren ist frühestens der 1. Oktober. Das konkrete Datum des Feststellungsstichtages ist zuvor hochschulöffentlich in der in Absatz 5 Satz 2 genannten Weise bekanntzumachen. Sofern an diesem Stichtag noch Studienplätze in den jeweiligen zulassungsbeschränkten Studiengängen frei sind, wird ein Losverfahren durchgeführt.

2. § 3 Absatz 1 der Satzung wird wie folgend neu gefasst:

„Die Teilnahme am Losverfahren ist nur nach Eröffnung eines Losverfahrens möglich. Stichtag für die Entscheidung über die Eröffnung eines Losverfahrens ist frühestens der 1. September. Das konkrete Datum der Eröffnungsentscheidung ist zuvor hochschulöffentlich in der in § 2 Absatz 5 Satz 2 dieser Satzung genannten Weise bekanntzumachen. Mit der Entscheidung über die Eröffnung eines Losverfahrens wird in gleicher Weise auch der Teilnahmezeitraum bekanntgegeben (Ausschlussfristen). Anträge auf Teilnahme am Losverfahren, die nach dieser Ausschlussfrist bei der Universität Stuttgart eingehen, werden nicht berücksichtigt. Maßgeblich für die Fristwahrung ist insoweit der Eingang des Antrages bei der Universität Stuttgart. Nach der Eröffnung des Losverfahrens können nur Bewerber/innen teilnehmen, die innerhalb des nach Satz 4 dieses Absatzes genannten Zeitraums einen schriftlichen, formlosen Antrag gestellt haben. Die Entscheidung über die Eröffnung eines Losverfahrens hat keine Auswirkungen auf die Entscheidung über die in § 2 Absatz 2 dieser Satzung genannte Entscheidung über die Durchführung eines Losverfahrens.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 1. September 2010 in Kraft und findet für das Wintersemester 2010/2011 erstmalig Anwendung.

Stuttgart, den 14. Juli 2010

Prof. Dr.-Ing. Wolfram Ressel
(Rektor)